

Neues Scheidungsrecht:

Auswirkungen
auf die Tätigkeit der
vormundschaftlichen Organe

interact

Hochschule Luzern

Soziale Arbeit

ISBN 3-906413-09-8

Impressum

Herausgeberin

Konferenz der Kantone für Kindes- und
Erwachsenenschutz (KOKES)
(ehemals Konferenz der Kantonalen
Vormundschaftsbehörden VBK)
4. unveränderte Auflage 2010
(Erstauflage 1999)

Autorin/Autoren

Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

Valentina Baviera, lic. iur., Rechtsanwältin
Christoph Häfeli, lic. iur., dipl. Sozialarbeiter HFS
Urs Vogel, lic. iur., dipl. Sozialarbeiter HFS

Universität Genf

Professor Dr. iur. Martin Stettler

© 1999 Interact Verlag Luzern
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
www.hslu.ch/interact

Gestaltung: Deborah Ischer, creadrom Luzern
Druck: Wallimann Druck AG, Beromünster

ISBN 3-906413-09-8

Inhalt

Vorwort	2
Einleitung	4
Übersicht über die Scheidungsgründe und das Scheidungsverfahren	6
Auswirkungen auf die Tätigkeit der vormundschaftlichen Organe	10
1. Anhörung des Kindes	11
2. Abklärung der Verhältnisse	16
3. Vertretung des Kindes	18
4. Gemeinsame elterliche Sorge	23
5. Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht)	31
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gericht und vormundschaftlichen Behörden	36
Hinweise auf weitere, für die vormund- schaftlichen Organe wichtige Bestimmungen	48
Anhang	
Mustervereinbarungen gemeinsame elterliche Sorge	52
Muster A: Geschiedene Eltern	52
Muster B: Nicht verheiratete Eltern	54
Weiterführende Literatur	56

Vorwort zur Erstaufgabe

Das neue Scheidungsrecht, eine Herausforderung

Am 1. Januar 2000 trat das revidierte Scheidungsrecht in Kraft. Die grundlegenden materiellen und verfahrensrechtlichen Änderungen sind mit massgeblichen Auswirkungen auf die Tätigkeit der vormundschaftlichen Organe verbunden. Diese betreffen namentlich:

- die gemeinsame elterliche Sorge von geschiedenen und nicht verheirateten Eltern,
- die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren und bei der Errichtung von Kindesschutzmassnahmen,
- die Vertretung des Kindes im Scheidungsverfahren.

Auch im Bereich des Besuchsrechts wurden die Vormundschaftsbehörden mit weiteren Kompetenzen ausgestattet und bei der Abklärung der Verhältnisse mit Blick auf die Regelung der Elternrechte können sie vom Gericht um Mitwirkung ersucht werden. Ausserdem sind mit dem revidierten Scheidungsrecht eine Reihe von weiteren Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die für die vormundschaftlichen Organe von Bedeutung sind.

Insgesamt geht es nicht nur um eine Kompetenzerweiterung für die vormundschaftlichen Organe, sondern um sehr anspruchsvolle neue Aufgaben, die im Interesse der jeweils betroffenen Kinder mit grosser Sorgfalt angegangen werden müssen.

Die Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden will mit dieser Broschüre die wichtigsten Informationen über das neue Recht vermitteln und praktische Hilfestellungen zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben geben.

*Rudolf Ursprung, Oberrichter
Präsident VBK*

im April 1999

Einleitung

Die Revision des ZGB vom 26. Juni 1998 ist die zweitletzte Etappe der bereits 1968 vom Bundesrat beschlossenen Revision des gesamten Familienrechts. Der Reihe nach traten die folgenden Revisionen in Kraft:

- 1. April 1973 das neue Adoptionsrecht
- 1. Januar 1978 das übrige Kindesrecht
- 1. Januar 1981 die Fürsorgerische Freiheitsentziehung
- 1. Januar 1988 die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das Güterrecht

Den Abschluss bildet die Totalrevision des Vormundschaftsrechts. Das neue Erwachsenenschutzrecht wurde am 19.12.2008 vom Parlament verabschiedet und tritt per 1.1.2013 oder 1.1.2014 in Kraft.

Die am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Änderungen des ZGB betreffen Teile des Personenrechts (Beurkundung des Personenstands), die Eheschliessung und Ehescheidung, Teile des Kindesrechts und die Verwandtenunterstützungspflicht. Die Bestimmungen im Obligationenrecht über den Auftrag werden ergänzt durch Bestimmungen über die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung (Art. 406a – 406h).

- Die Revision des Personenstandsrechts bezweckt insbesondere eine Professionalisierung des Zivilstandswesens durch Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie eine Neuorganisation des Zivilstandswesens.
- Das Eheschliessungsrecht wurde vereinfacht und gestrafft, indem das Verkündverfahren und das öffentliche Einspruchsverfahren aufgehoben wurden.
- Im Kindesrecht wurde der Begriff der «elterlichen Gewalt» durch «elterliche Sorge» ersetzt; im Bereich des Besuchsrechts, der Unterhaltspflicht und der elterlichen Sorge sind materielle Änderungen vorgenommen worden.
- Die Verwandtenunterstützung zwischen Geschwistern ist aufgehoben.
- Die Bestimmungen über die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung sollen den Rechtsschutz von Kundinnen und Kunden von Vermittlungsinstituten verbessern.

Das total revidierte Scheidungsrecht bildet den Schwerpunkt der vorliegenden Revision. Die Leitlinien und die wichtigsten Neuerungen zu ihrer Umsetzung sind:

1. Die Förderung der Verständigung der Ehegatten über ihre Scheidung durch die Einführung der Scheidung auf gemeinsames Begehren.
2. Die verschuldensunabhängige Ausgestaltung des Scheidungsrechts durch Formalisierung der Scheidungsgründe und die verschuldensunabhängige Ausgestaltung der Scheidungsfolgen.
3. Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter durch entsprechende Ausgestaltung der Elternrechte und hälftige Aufteilung des während der Ehe geäuften Kapitals aus der beruflichen Vorsorge.
4. Verbesserung der Rechtsstellung der Kinder durch ihre Anhörung und allfällige Vertretung im Scheidungsverfahren der Eltern.

Die vorliegende Broschüre befasst sich nach einer kurzen Übersicht über die Scheidungsgründe und das Scheidungsverfahren ausschliesslich mit Themen, die für die Tätigkeit von vormundschaftlichen Organen von unmittelbarer Bedeutung sind. Neben materiellen Änderungen erfährt die Zuständigkeitsordnung weitgehende Veränderungen, die darum in einem eigenen Kapitel behandelt werden.

Übersicht über die Scheidungsvoraussetzungen und das Scheidungsverfahren

Grundsätzlich gibt es vier Arten, sich scheiden zu lassen:

Gemeinsames Begehren

1. Vollständige Einigung Art. 111
2. Teilweise Einigung Art. 112

Scheidungsklage

3. Getrenntleben seit vier Jahren Art. 114
4. Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe Art. 115

1. Gemeinsames Scheidungsbegehren bei vollständiger Einigung

Sind beide Ehegatten scheidungswillig, dann können sie ein gemeinsames Begehren stellen. Sind sie sich über alle Scheidungsfolgen einig (wie elterliche Sorge, Unterhaltsregelung, Güterrecht etc.), dann findet ihre Scheidung auf dem Weg der vollständigen Einigung statt. Das gemeinsame Scheidungsbegehren wird ohne vorangehendes Sühneverfahren direkt beim Gericht gestellt.

Das Gericht hört die Ehegatten getrennt und zusammen an, es überzeugt sich davon, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung voraussichtlich genehmigt werden kann. Die Vereinbarung kann genehmigt werden, wenn sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist.

Bestätigen sodann beide Ehegatten nach einer zweimonatigen Bedenkfrist seit der Anhörung ihren Scheidungswillen und die Vereinbarung, spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung. Die Vereinbarung ist im Dispositiv des Scheidungsurteils (Spruchteil) aufzunehmen.

2. Gemeinsames Scheidungsbegehren bei Teileinigung

Sind sich zwar beide Parteien darüber einig, dass sie scheiden wollen, aber können sie sich nicht über alle Scheidungsfolgen einigen, so können sie dennoch ein gemeinsames Begehren auf Scheidung stellen. Für diejenigen Scheidungsfolgen, über welche sie keine Einigung gefunden haben, müssen die Parteien Anträge stellen. Es findet ein ordentliches Verfahren nach kantonalem Zivilprozessrecht statt, wobei auch in diesem Verfahren die zweimonatige Bedenkfrist nach der Anhörung gilt. Das Gericht spricht nach Durchführung der Verhandlung und eines allfälligen Beweisverfahrens die Scheidung aus und urteilt über diejenigen Scheidungsfolgen, über welche sich die Parteien nicht einigen konnten.

3. Scheidung auf Klage eines Ehegatten nach vierjähriger Trennung

Ist ein Ehegatte nicht einverstanden mit der Scheidung, kann der andere Ehegatte die Scheidung verlangen, sofern die Parteien im Zeitpunkt der Klageeinleitung bereits vier Jahre tatsächlich getrennt gelebt haben, d.h. es braucht kein eherechtliches Verfahren vorausgegangen zu sein (eheschutzrichterliche Trennung, Art. 176 ff. ZGB, Trennung gestützt auf Art. 117 f. ZGB). Ein allfälliges Sühneverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Waren die Ehegatten im Zeitpunkt der Klageanhebung bereits vier Jahre getrennt, muss die Scheidungsklage vom Gericht ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen gutgeheissen werden. Sind weniger als vier Jahre vergangen seit der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, muss die Klage abgewiesen werden.

4. Scheidung auf Klage eines Ehegatten wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe

Ausnahmsweise kann eine Ehe vor Ablauf der vierjährigen Trennungsdauer geschieden werden, nämlich dann wenn dem klagenden Ehegatten nicht zuzumuten ist, die vierjährige Trennungsdauer abzuwarten, obwohl der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist. Es müssen jedoch schwerwiegende Gründe vorliegen, die der klagende Ehegatte nicht zu verantworten hat, Art. 115 ZGB. Das wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn in einer Ehe Gewaltanwendung stattfindet. An die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe werden hohe Anforderungen gestellt, damit nicht auf diesem Weg die altrechtliche Scheidung wegen Zerrüttung wieder eingeführt wird.

Noch im September 2000 hat das Bundesgericht in einem Urteil diese in den Materialien und in der Lehre vertretene Auffassung gestützt und die Scheidung wegen Unzumutbarkeit nur als «Notventil für Härtefälle» zugelassen. Doch bereits in einem Urteil vom 8. Februar 2001 hat das Bundesgericht die Anforderungen an die Unzumutbarkeit herabgesetzt und damit eine erste wichtige Praxisänderung eingeleitet.

Danach genügt es, wenn die Fortsetzung der Ehe seelisch nicht mehr zumutbar ist, z.B. weil sich ein Ehegatte wegen der Aufrechterhaltung der Ehe psychiatrisch behandeln lassen muss. Das Bundesgericht trägt mit dieser Entscheidung der Kritik an Art. 115 Rechnung, hält aber durchaus fest, dass die Zumutbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist.

Stellt das Gericht in den ersten beiden Varianten fest, dass die Voraussetzungen für die Scheidung auf gemeinsames Begehren mit vollständiger oder teilweiser Einigung nicht erfüllt sind, weil sich die Ehegatten über die Scheidung nicht einig sind oder weil die Vereinbarung nicht genehmigt werden kann, wird den Parteien Frist angesetzt zur Klage gemäss Art. 113 ZGB.

Die Klage kann jedoch nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 3 und 4 hievon nämlich nach vierjähriger Trennung oder bei Unzumutbarkeit gutgeheissen werden. Eine dieser beiden Voraussetzungen muss im Zeitpunkt der Umwandlung des gemeinsamen Klagebegehrens in eine Klage eines Ehegatten erfüllt sein.

Wird die Scheidungsklage des einen Ehegatten vom anderen ursprünglich nicht scheidungswilligen Ehegatten mit einer Widerklage beantwortet oder stimmt dieser Ehegatte im Verlaufe des Verfahrens dem Scheidungsbegehren des anderen zu, kommt das Verfahren bei Teileinigung zur Anwendung, Art. 116 ZGB.

Auswirkungen auf die Tätigkeit der vormundschaftlichen Organe

1 Anhörung des Kindes

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 12 UKRK (UNO-Konvention über die Rechte der Kinder vom 20. November 1989)

- 1 Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- 2 Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 144 ZGB

- 1 Sind Anordnungen über Kinder zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.
- 2 Die Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 314 ZGB

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

1. Vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen ist das Kind in geeigneter Weise durch die vormundschaftlichen Behörden oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder wichtige Gründe dagegen sprechen.

1.2 Zweck

Die Anhörung ist einerseits ein Persönlichkeitsrecht des Kindes und dient andererseits der Feststellung des Sachverhalts. Dabei geht es nicht um das absolute Selbstbestimmungsrecht des Kindes in den zu entscheidenden Belangen; auf die Meinung des Kindes ist lediglich, aber immerhin, soweit tunlich Rücksicht zu nehmen (Art. 133 Abs. 2; Art. 301 Abs. 2 ZGB); sie ist umso stärker zu gewichten und zu berücksichtigen, je älter und

reifer das Kind ist. Die Meinungsäusserung des Kindes bildet eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen für das Gericht oder die Vormundschaftsbehörde; die Würdigung hat unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu erfolgen.

1.3 Erläuterungen

1.3.1 Anhörende Person oder Instanz

Die Anhörung erfolgt durch die im jeweiligen Verfahren zuständige gerichtliche Instanz oder Vormundschaftsbehörde persönlich oder durch eine beauftragte Drittperson.

Im Gesetz steht die «Anhörung durch das Gericht bzw. die Vormundschaftsbehörde» gleichwertig neben der «Anhörung durch eine Drittperson». Dennoch ist es vom Sinn und Zweck der Anhörung her erwünscht, dass die entscheidende Behörde sich nach Möglichkeit ein eigenes und unmittelbares Bild über die Meinung und die Situation des Kindes macht¹. Die Behörde hat den Entscheid, wer das Kind anhört, jedenfalls nach pflichtgemäsem Ermessen in Würdigung der konkreten Umstände zu treffen. Eine Delegation ist namentlich aus Kapazitätsgründen zweckmässig und/oder wenn noch niemand im Gericht oder in der Vormundschaftsbehörde über die erforderlichen methodischen Fähigkeiten für die Anhörung von Kindern verfügt. Stellt allerdings das urteilsfähige Kind den Antrag, persönlich von der Behörde angehört zu werden, sollte ihm stattgegeben werden.

1.3.2 Kindergerechte Atmosphäre und Sprache

Die Anhörung hat in geeigneter Weise, d.h. kindgerecht zu erfolgen. Dazu gehören namentlich geeignete Räume am Gericht oder am Sitz der Vormundschaftsbehörde oder bei Delegation an eine Drittperson an einem anderen Ort, z.B. in einer Beratungsstelle, eine freundliche Atmosphäre, eine kindgerechte Sprache und eine wohlwollende und verständnisvolle Haltung der befragenden Person, der Verzicht auf die Anhörung durch das Plenum und auf ein wörtliches Protokoll.

Bei der Anhörung sollte zudem kein Elternteil anwesend sein, damit das Kind sich so weit als möglich unbefangen äussern kann; dies gilt insbesondere, wenn die Anträge der Eltern bezüglich Gestaltung der Elternrechte sich nicht mit den Vorstellungen des Kindes decken.

Das Kind hat jedoch das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson; ist dem Kind gemäss Art. 146 ZGB ein Beistand ernannt worden, kann dieser das Kind begleiten.

1.3.3 Verzicht auf die Anhörung

Auf die Anhörung kann nur verzichtet werden, wenn sie aufgrund des Alters nicht möglich ist, oder wenn andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Das Gesetz nennt richtigerweise keine untere Altersgrenze.

- Bis zum Alter von etwa drei Jahren fällt eine Anhörung aus entwicklungspsychologischen Gründen ausser Betracht. Falls bei Kleinkindern die Gestaltung der Elternrechte strittig ist und Unklarheit herrscht über die Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile, sind entsprechende gutachterliche Abklärungen zu treffen oder ein Amtsbericht einzuholen. Gleiches gilt, wenn eine Gefährdung besteht und Kindesschutzmassnahmen zur Diskussion stehen.
- Die Anhörung von Kindern unter 6 Jahren hat, wenn überhaupt, ausschliesslich durch entsprechend geschulte und erfahrene Fachpersonen zu erfolgen.
- Kinder über 6 Jahre sind gemäss einer bundesgerichtlichen Richtlinie anzuhören². Die Anhörung setzt nicht voraus, dass das Kind im Sinn von Art. 16 ZGB urteilsfähig ist. Je nach Beeinflussbarkeit insbesondere der jüngerer Kinder sind deren Aussagen von beschränktem Beweiswert; sie sind jedoch wichtig als Partizipationsrecht des betroffenen Kindes und dienen der Sachverhaltsfeststellung. Die Bewertung der Aussagen der Kinder erfordert entwicklungspsychologische Kenntnisse und die Durchführung der Anhörung ist methodisch anspruchsvoll.

Die gleichen Regeln gelten für die Anhörung von Kindern durch die vormundschaftlichen Behörden bei der Gestaltung der Elternrechte von nicht verheirateten Eltern und mit Blick auf die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen.

Als andere wichtige Gründe, bei denen auf eine Anhörung verzichtet werden kann, kommen in Frage:

- die Tatsache, dass ein Kind, dessen Sorgezuteilung nicht strittig ist, kurz vor Mündigkeit steht,
- die ablehnende Haltung eines Kindes gegen die Anhörung,
- die Annahme, dass ein Kind durch die Anhörung einer starken seelischen Belastung ausgesetzt würde,
- ein Wohnsitz des Kindes im Ausland,
- die Dringlichkeit eines Verfahrens,
- der allgemeine Gesundheitszustand des Kindes (z.B. schwere geistige oder psychische Störung),

¹ Vgl. BGE 133 III 553

² BGE 131 III 553

- das Vorliegen eines aktuellen Gutachtens, das alle relevanten Fragen schlüssig beantwortet und die Meinung des Kindes berücksichtigt,
- das Bestehen einer Beistandschaft, sofern der Beistand/die Beiständin und die Meinung des Kindes hinreichend ins Verfahren eingebracht hat.

1.3.4 Auswertung und Aufzeichnung der Anhörung

Das Ergebnis der Anhörung ist in einer dem Kindesinteresse entsprechenden Weise entweder in einem Protokoll oder in einer Gesprächsnotiz festzuhalten. Während bei der Anhörung jüngerer Kinder von einer eigentlichen Protokollierung abzusehen ist und die anhörende Person eine Gesprächsnotiz mit den daraus gezogenen Schlüssen verfassen kann³, besteht bei reiferen Kindern durchaus die Möglichkeit, die Aussagen zu protokollieren, es sei denn, das Kind wünsche dies nicht⁴. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Kind mit seinen Aussagen nicht zwischen die Fronten gerät. Die Gesprächsaufzeichnung ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe und setzt viel Fingerspitzengefühl voraus, weil auf der einen Seite vermieden werden soll, dass das Kind durch seine Äusserungen kompromittiert wird, andererseits müssen seine Anliegen, soweit dies möglich ist, die Erkenntnis und damit den Entschluss der Behörden beeinflussen können. Die Gesprächsnotiz oder das Protokoll müssen dem betroffenen Kind, seinem allfälligen Beistand sowie den Eltern zur Kenntnis gebracht werden. Die Eltern haben die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen⁵.

1.4 Zuständigkeit

Gestaltung der Elternrechte und Anordnung von Kinderschutzmassnahmen im Scheidungsverfahren und im strittigen Abänderungsverfahren

Entscheidende Gerichtsinstanz oder Delegation an eine beauftragte Drittperson (Art. 144 ZGB)

Erstmalige Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge an nicht verheiratete Eltern

Vormundschaftsbehörde oder Delegation an eine beauftragte Drittperson (UKRK Art. 12 und Art. 314 Ziff. 1 ZGB in Analogie)

Neuregelung der elterlichen Sorge von nicht verheirateten Eltern auf Begehren eines Elternteils

Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde oder Delegation an eine beauftragte Drittperson (UKRK Art. 12 und Art. 314 Ziff. 1 ZGB in Analogie)

Anordnung von Kinderschutzmassnahmen ausserhalb eines eherechtlichen Verfahrens

Vormundschaftliche Behörde oder Delegation an eine beauftragte Drittperson (Art. 314 Ziff. 1 ZGB)

1.5 Konkretes Vorgehen

Bei der Anhörung ist dem Kind verständlich zu machen, weshalb es angehört wird und ihm der Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren der Eltern oder dem Kinderschutzverfahren zu erläutern und seine Meinung zu denjenigen Fragen, die es selber betreffen zu erfragen. Zur Entlastung des Kindes ist deutlich zu machen, dass seine Äusserung zwar wichtig ist und ernst genommen wird, aber dass sie nicht die alleinige Grundlage für die zu treffende Regelung darstellt.

Vorbereitung der Anhörung

- Die Anhörung soll den Eltern erläutert und deren praktische Durchführung mit ihnen besprochen werden; mit über 12-jährigen Kindern kann die Vorbereitung der Anhörung direkt geschehen; die Eltern sind auch in diesem Fall zu informieren.
 - Termin
 - Ort
 - Teilnehmer/innen (Befrager und allfällige Begleitperson)
 - Begründung der Abwesenheit der Eltern
 - Mutmassliche Dauer des Gesprächs
 - Mitteilung an die Eltern, wie nach der Anhörung über deren Inhalt orientiert wird.

Durchführung der Anhörung

- Persönliches Abholen des Kindes am vereinbarten Treffpunkt und Bestätigung, wo und wann das Kind wieder abgeholt werden kann.
- (Nochmalige) Information des Kindes über
 - Gesprächsort
 - Teilnehmer/innen
 - Zweck der Anhörung
 - konkretes Vorgehen
 - zusammenfassendes Protokoll
- Mitteilung an das Kind vor der Anhörung, wie die Eltern über das Gespräch informiert werden. Frage an das Kind am Schluss, ob es Dinge gibt, die nicht an die Eltern weitergegeben werden sollen.
- Wahl von altersgerechter und anschaulicher Ausdrucksweise.

- Am Schluss der Anhörung Besprechung des zusammenfassenden Protokolls.
- Persönliche Begleitung des Kindes zum Treffpunkt, an dem es abgeholt werden soll.

2 Abklärung der Verhältnisse

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 145 ZGB

- 1 Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.
- 2 Nötigenfalls zieht es Sachverständige bei und erkundigt sich bei der Vormundschaftsbehörde oder einer in der Jugendhilfe tätigen Stelle.

2.2 Zweck

Das Gericht darf sich im Zusammenhang mit Anordnungen, welche die Kinder betreffen, nicht einzig auf die Angaben und die Sachdarstellung der Eltern abstützen. Es muss sich aus eigener Anschauung vergewissern, dass dem Schutz der Kindesinteressen Genüge getan wird und dass eine allfällige elterliche Vereinbarung mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist.

2.3 Erläuterungen

Die Bestimmung des Art. 145 widerspiegelt die aktuelle Praxis der Sachverhaltsabklärung durch das Gericht. Bereits heute trifft das Gericht im Rahmen der Officialmaxime alle ihm notwendig erscheinenden Abklärungen und holt nötigenfalls bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde und bei Fachpersonen der Jugendhilfe Amtsberichte ein. Neben diesen werden auch eigentliche Gutachten, namentlich bei Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten in Auftrag gegeben.

Der neue Artikel 145 ZGB präzisiert daher nur, was schon bisher gestützt auf Art. 156 Abs. 1 aZGB Praxis war; neu werden Sachverständige und Organe der Jugendhilfe ausdrücklich im Gesetz erwähnt, während bisher nur die Vormundschaftsbehörde aufgeführt war. Die Kinderbelange

unterliegen nicht dem ausschliesslichen Willen der Parteien. Die Eltern können nicht alleine entscheiden, was sie für die Kinder gut finden. Das Gericht hat von sich aus, d.h. von Amtes wegen die Situation der Kinder vollständig abzuklären und sich ein eigenes Bild zu verschaffen. Es entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Einholung von Amtsberichten und Gutachten und würdigt diese auch frei.

Es ist jedoch nicht nur zulässig, sondern im Rahmen des generellen Auftrages als Kinderschutzbehörde Pflicht der Vormundschaftsbehörde, sich von Amtes wegen beim zuständigen Gericht zu melden, wenn sie von einem hängigen Scheidungsverfahren Kenntnis hat und das Wohl der Kinder gefährdet erscheint.

2.4 Konkretes Vorgehen

Zieht das Gericht Erkundigungen bei der Vormundschaftsbehörde ein, so ist in der Regel ein Amtsbericht zu erstellen, jedenfalls ist im gerichtlichen Verfahren eine Aktennotiz vorzunehmen. Das Gericht stellt entweder präzise Fragen zu den Kinderbelangen oder erkundigt sich allgemein, welche Regelung der Elternrechte aus Sicht der Vormundschaftsbehörde oder Fachstelle angezeigt erscheint. Präzise Fragestellungen, z.B. zur Erziehungsfähigkeit eines Elternteils zwingen die konsultierte Behörde oder Fachstelle zu einer Beurteilung, welche die betroffene Person oft in die Defensive treibt und zu Rechtfertigungen veranlasst, die leicht zu einer Eskalation des Verfahrens führen können.

Eine allgemeine Fragestellung lässt mehr Raum für die Interpretation des Auftrages und ermöglicht es namentlich Fachstellen eher, mit den Beteiligten möglichst selbstverantwortete Lösungen zu erarbeiten, die von diesen akzeptiert werden; im Idealfall lässt sich auf diesem Weg eine Vereinbarung im Sinne der Mediation erarbeiten.

Die Vormundschaftsbehörde oder die Fachstelle entscheidet selbständig, wie ausführlich ein Amtsbericht ausfällt, wobei nur genügend konkrete und substantiierte Informationen eine taugliche Entscheidungsgrundlage für das Gericht abgeben. Die Herausgabe von ganzen Vormundschafts- und Kinderschutzakten ist jedoch nicht zweckmässig und daher abzulehnen.

3 Vertretung des Kindes

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 146 ZGB

- 1 Das Gericht ordnet aus wichtigen Gründen die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand an.
- 2 Es prüft die Anordnung der Beistandschaft insbesondere dann, wenn:
 1. die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen;
 2. die Vormundschaftsbehörde es beantragt;
 3. die Anhörung der Eltern oder des Kindes oder andere Gründe erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Sorge oder den persönlichen Verkehr erwecken oder Anlass geben, den Erlass von Kindesschutzmassnahmen zu erwägen.
- 3 Auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ist die Beistandschaft anzuordnen.

Art. 147 ZGB

- 1 Die Vormundschaftsbehörde bezeichnet als Beistand eine in fürsorgischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
- 2 Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmassnahmen geht.
- 3 Dem Kind dürfen keine Gerichts- oder Parteikosten auferlegt werden.

3.2 Zweck

Primäre Aufgabe des Prozessbeistandes/der Prozessbeiständin ist es, die prozessualen Interessen des Kindes im Prozess der Eltern wahrzunehmen. Das Kind erhält durch die unabhängige Vertretung eine eigene Stimme im Prozess.

3.3 Erläuterungen

3.3.1 Voraussetzungen für die Anordnung der Vertretung

Dem Gericht wird die Kompetenz und Aufgabe zugeteilt, dem Kind eine Vertretung zu bestellen. Die Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmung wird somit bewusst dem Gericht überlassen. Es hat unter Beachtung aller objektiv relevanten Umstände eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. In Art. 146 Abs. 2 sind die möglichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Prozessbeistandschaft in nicht abschliessender Weise aufgezählt. Es handelt sich dabei um die in der Praxis wichtigsten Gründe. Sind die Eltern bezüglich der Regelung der Kinderbelange zerstritten, zeichnet sich die Notwendigkeit der Anordnung einer Prozessbeistandschaft ab, ebenso wenn das Gericht Zweifel an der von den Eltern getroffenen Regelung (z.B. auf Grund der vorgenommenen Anhörung des Kindes) hat und wenn die Vormundschaftsbehörde die Anordnung beantragt. Wenn das urteilsfähige Kind die Errichtung der Beistandschaft beantragt, muss die Vertretung angeordnet werden.

3.3.2 Rechtstellung, Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechtsstellung des Beistandes/der Beiständin richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Vormundschaftsrechtes, d.h. er/sie handelt selbständig, untersteht aber wie jede/r vormundschaftliche/r Mandatsträger/in der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde, der er/sie nach Erledigung des Auftrags Bericht zu erstatten hat. Hingegen können weder Vormundschaftsbehörde, noch Eltern oder das Gericht dem Beistand/der Beiständin Weisungen erteilen für die Ausübung des Mandats. Art. 421 Ziff. 8 ZGB kommt nicht zur Anwendung. Der Beistand/die Beiständin hat beiden Eltern unvoreingenommen und neutral zu begegnen und muss von ihnen in jeder Beziehung völlig unabhängig bleiben.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Beistandes/der Beiständin sind im Gesetz konkret umschrieben. Er/sie hat das Recht,

- an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, soweit die Kinderbelange verhandelt werden und
- Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen, wenn es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmassnahmen geht.

Die Vertretung erstreckt sich aber ausdrücklich nicht auf Fragen der Regelung des Unterhaltes. Der Gesetzgeber wollte damit das Kind aus unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten seiner Eltern heraushalten. Dies ist insofern problematisch, als das Kindeswohl mit unterhaltsrechtlichen

Fragen verflochten sein kann, weshalb der Beistand/die Beiständin bei einer offensichtlich unangemessenen Unterhaltsregelung, die einem elterlichen «Kuhhandel» entspringt, intervenieren können muss, auch wenn es ihm/ihr formell verwehrt ist, ein Rechtsmittel zu ergreifen gegen eine unterhaltsrechtliche Regelung. Das Gericht muss jedoch bei entsprechendem Hinweis im Rahmen der Officialmaxime tätig werden.

Der Beistand/die Beiständin ist sowohl Interessenvertreter/in des Kindes als auch Kindesschutzorgan; als solches hat er/sie die Interessen des Kindes nach objektiven Massstäben des Kindeswohls wahrzunehmen. Andererseits muss er/sie Meinungs- und Willensäusserungen des Kindes ernst nehmen und dem Gericht übermitteln. Dieser doppelte Auftrag stellt hohe Anforderungen; der verantwortungsbewusste Umgang damit erfordert, dass der/die Vertreter/in jederzeit klar macht, in welcher Rolle er/sie welche Äusserungen macht.

Damit die Vertretung effektiv wahrgenommen werden kann, muss der Beistand/die Beiständin über ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht verfügen. Er/sie hat selber aktiv bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken, durch eigene Vorbringen und Eingaben die Sachlage zu ergänzen und allenfalls weitere Beweiserhebungen beim Gericht zu beantragen. Der Beistand/die Beiständin darf jedoch nicht vom Gericht oder den Parteien mit der Abklärung eines strittigen oder unklaren Sachverhaltes oder mit der Erstattung von Berichten beauftragt werden. Darin unterscheidet sich die neue Rolle und Stellung des Prozessbeistands von der traditionell von der Jugendhilfe wahrgenommenen Rolle, die in Art. 145 ZGB neu umschrieben ist (vgl. Ziffer 2 hievor).

3.3.3 Anforderungsprofil und Person des Beistands / der Beiständin⁶
Aus der Umschreibung des Auftrags und der Stellung des Beistands/der Beiständin ergibt sich das spezifische Anforderungsprofil für Vertreter/innen von Kindern im Scheidungsverfahren ihrer Eltern. Der Gesetzgeber verpflichtet die Vormundschaftsbehörde eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person als Beistand/Beiständin zu bezeichnen und bringt damit zum Ausdruck, dass es sich nicht um eine typisch anwaltliche Vertretung handelt. Das geht auch daraus hervor, dass im Gesetz regelmässig vom Beistand/von der Beiständin gesprochen und das Institut damit den kindesschutzrechtlichen Bestimmungen zugeordnet wird.

Als Beistand/Beiständin kommt somit jede Person in Betracht, welche das Vertrauen des Kindes als Ansprechpartner, möglichst aber auch jenes der Behörde und der Eltern genießt und welche die nach den konkreten Umständen nötigen fachlichen und menschlichen Qualitäten besitzt. Dazu

gehören rechtliche, sozialarbeiterische und psychologische, namentlich familiendynamische Fach- und Methodenkompetenz, sowie Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen. Konkret kommen erfahrene Sozialarbeiter/innen mit einschlägiger Weiterbildung in Familiendynamik und Familienberatung, und Zusatzausbildung in Familienrecht und Prozessrecht sowie Anwältinnen und Anwälte mit Zusatzausbildung in Familiendynamik und Familienberatung in Frage.

Die in der Literatur vertretene Auffassung, wonach Kindesschutzorgane, die bereits vor dem Scheidungsverfahren mit der Scheidungsfamilie befasst waren, nicht in Frage kommen als Vertreter/in des Kindes, ist zu relativieren. Der Auffassung ist zuzustimmen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Vertreter/in und Kind gestört ist und wohl auch wenn die Eltern diese Person kategorisch ablehnen. Hingegen zeigt die Erfahrung, dass in vielen Fällen gerade aufgrund einer vorausgehenden freiwilligen Beratung oder einer vorbestehenden Kindesschutzmassnahme ein Vertrauensverhältnis bereits besteht, das bei der Einsetzung einer anderen Person zuerst aufgebaut werden muss. Ausserdem verfügt eine solche Vertretungsperson oft über fundierte Kenntnisse der Familienverhältnisse, die es ihr erlauben, ihre Vertretung wirksam und absolut im wohl verstandenen Interesse der beteiligten Personen wahrzunehmen. Klar ist auch, dass nicht dieselbe Person mit der Vertretung beauftragt werden soll, die im laufenden Verfahren bereits einen Amtsbericht oder ein Gutachten erstellt hat. Die Unabhängigkeit ist jedoch gewahrt, wenn einer anderen Fachperson desselben Dienstes die Vertretung übertragen wird.

3.3.4 Ablehnung der Vertretung durch das Kind
Denkbar ist, dass das Kind die Vertretung ausdrücklich ablehnt oder das Gespräch mit dem Beistand/der Beiständin verweigert. Soweit das Kind urteilsfähig ist, ist dieser Umstand zu respektieren. Ist das Kind jedoch urteilsunfähig, so ist die angeordnete Beistandschaft weiterzuführen.

3.3.5 Kostenaufgabe und Entschädigung
Dem Kind dürfen keine Kosten auferlegt werden. Die Vertretungskosten sind also den Eltern je nach Verfahrensausgang bzw. nach den Regeln des kantonalen Rechts aufzuerlegen.

Die Entschädigung des Beistandes richtet sich nach den Regeln des Vormundschaftsrechtes; das kantonale Recht kennt hierfür unterschiedliche Regelungen. Der Anwaltstarif wird nur zur Anwendung kommen, wenn besondere Gründe eine anwaltliche Vertretung des Kindes erforderlich machen.

3.4 Zuständigkeit

Anordnung der Beistandschaft

Gericht (Art. 146 Abs. 1 ZGB)

Ernennung der Person des Beistandes/der Beiständin

Vormundschaftsbehörde (Art. 147 Abs. 1 ZGB)

Entlassung aus dem Amt und Amtsenthebung

Vormundschaftsbehörde (Art. 441 ff. ZGB)

Festsetzung der Entschädigung des Beistandes/der Beiständin

Im Gesetz nicht geregelt. Aus Praktikabilitätsgründen wohl zusammen mit dem Entscheid über die übrigen Verfahrenskosten durch das Gericht.

3.5 Konkretes Vorgehen

Das Gericht ordnet bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Art. 146 ZGB die Beistandschaft an und ersucht die zuständige Vormundschaftsbehörde um die Ernennung eines Beistandes oder einer Beiständin.

Die Vormundschaftsbehörde überträgt das Amt einer im Sinne von Art. 147 Abs. 1 ZGB geeigneten Person.

4 Gemeinsame elterliche Sorge

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 18 UKRK (UNO-Konvention über die Rechte der Kinder vom 20. November 1989)

- 1 Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Art. 133 ZGB

- 1 Das Gericht teilt die elterliche Sorge einem Elternteil zu und regelt nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses den Anspruch auf persönlichen Verkehr und den Unterhaltsbeitrag des andern Elternteils. Der Unterhaltsbeitrag kann über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden.
- 2 Für die Zuteilung der elterlichen Sorge und die Regelung des persönlichen Verkehrs sind alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände massgebend; auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, auf die Meinung des Kindes ist Rücksicht zu nehmen.
- 3 Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so belässt das Gericht auf gemeinsamen Antrag beider Eltern die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Art. 298a ZGB

- 1 Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- 2 Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Vormundschaftsbehörde ist die Zuteilung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

4.2 Zweck

Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge soll auch nach der Scheidung die fortdauernde gemeinsame elterliche Verantwortung des geschiedenen Paares für die Kinder betont und die Möglichkeit geschaffen werden, rechtlich diese Verantwortung gleichberechtigt wahrzunehmen. Erst recht soll dies neu auch für unverheiratete, in der Regel zusammenlebende Paare gelten.

4.3 Erläuterungen

Gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung

Die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil mit gleichzeitiger Regelung des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrags für den anderen Elternteil stellt nach Botschaft und Gesetz weiterhin den Regelfall dar (Art. 133 Abs. 1 ZGB).

Das Gericht kann den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge belassen, wenn die drei in Art. 133 Abs. 3 ZGB formulierten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beide Eltern haben den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge gestellt,
- die Eltern haben sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und über die Verteilung der Unterhaltskosten geeinigt und
- die gemeinsame elterliche Sorge ist mit dem Kindeswohl vereinbar.

Das Gericht muss über die Voraussetzungen der Zuteilung der elterlichen Sorge nach wie vor selber Abklärungen treffen und von Amtes wegen darüber entscheiden. Es darf sich dabei nicht nur auf die Vorbringen der Parteien verlassen.

Die getroffene Lösung berücksichtigt einerseits die internationale Rechtsentwicklung – praktisch alle europäischen Länder und viele Gliedstaaten der USA kennen die gemeinsame elterliche Sorge – und trägt andererseits der umfangreichen Kontroverse im Vernehmlassungsverfahren und im Parlament Rechnung.

Unbestritten ist, dass Eltern nach der Scheidung weiterhin gemeinsam für das Wohl der Kinder verantwortlich sind und dass jene Kinder die belastenden Erfahrungen der Scheidung besser verarbeiten, die mit beiden Eltern weiterhin gute und enge Beziehungen unterhalten können. Es ist

auch eine Erfahrungstatsache, dass heutzutage vermehrt beide Eltern in gleicher Weise zur Übernahme der elterlichen Sorge und der Obhut fähig sind und die ausschliessliche Zuweisung an den einen oder anderen Elternteil als ungerecht, weil zufällig, erscheinen muss.

Die Erfahrung von Gerichten und Beratungsdiensten zeigt aber auch, dass viele Eltern, deren Ehe geschieden wurde, emotional überfordert und bei getrennten Haushalten objektiv nicht in der Lage sind, im Alltag gemeinsame Elternverantwortung wahrzunehmen. In diesen Fällen wäre die gemeinsame elterliche Sorge ein Etikettenschwindel, indem beiden Eltern die gleichen Rechte eingeräumt werden, während die damit verbundenen Pflichten nicht übernommen werden.

Da gemeinsam wahrgenommene Elternverantwortung die beste Gewähr bietet, dass Kinder die grossen Anpassungsleistungen nach einer Scheidung ihrer Eltern erbringen können und möglichst wenig Schaden leiden, muss die Erhaltung von Elternschaft das oberste Orientierungsprinzip von scheidungswilligen Ehepaaren mit Kindern und aller an einer Scheidung beteiligten Instanzen sein. Die gemeinsame elterliche Sorge hat dabei neben der rechtlichen auch eine nicht zu unterschätzende symbolische und psychologische Bedeutung.

Im Rahmen der elterlichen Sorge sind alle für die Bewältigung des Alltages und für die Entwicklung des Kindes notwendigen Entscheidungen und Vorkehrungen zu treffen und die Betreuung des Kindes muss in der ganzen Fülle der erforderlichen täglichen Handlungen geleistet werden. Die gemeinsame elterliche Sorge bedeutet nun nicht zwangsläufig, dass sich die Eltern auch in der Obhut teilen, respektive die Betreuung der Kinder abwechselnd ausüben oder teilen. Gemeinsame elterliche Sorge ist auch bei alleiniger Obhut eines Elternteiles möglich. D.h. effektiv wahrgenommene Betreuungsaufgaben und Entscheidungsrechte müssen nicht vollständig übereinstimmen; auch in nicht geschiedenen Ehen ist asymmetrische Aufgabenverteilung bei gleichen Rechten verbreitet. Deshalb dürfen nach Auflösung der Ehe nicht unverhältnismässig höhere Anforderungen gestellt werden für die Zuteilung gemeinsamer elterlicher Sorge als während der Ehe. Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge treffen die für die Entwicklung und Lebensgestaltung des Kindes zentralen Entscheidungen in gemeinsamer Absprache oder mindestens mit gegenseitiger Zustimmung und übernehmen auch die gemeinsame Verantwortung für diese Entscheidungen; dafür ist jedoch ein kontinuierlicher persönlicher Kontakt mit dem Kind und eine konkrete praktische Mitwirkung bei der Betreuung erforderlich, die jedenfalls über das übliche Besuchsrecht hinaus geht.

Der obhutsinhabende Elternteil wird jedoch immer wieder Entscheidungen alleine zu treffen haben und es wird nicht möglich sein, alle Einzelheiten der Lebensgestaltung des Kindes vorherzusehen und dafür im voraus detaillierte Regelungen treffen zu können. Dies wäre aber auch ganz und gar nicht sinnvoll. Die Eltern sollen sich über die wesentlichen Fragen einigen und im übrigen setzt gerade die gemeinsame elterliche Sorge ein gewisses gegenseitiges Vertrauen in die Fähigkeiten des jeweils anderen Elternteils voraus.

Genehmigungsfähige Vereinbarung (vgl. Muster im Anhang)

Der gemeinsame Antrag der Eltern ist eine unabdingbare Voraussetzung. Nur wenn beide die gemeinsame elterliche Sorge freiwillig ausüben wollen, kann diese sinnvoll realisiert werden.

Es ist jedoch keine Voraussetzung, dass die Eltern bereits in der gemeinsamen Betreuung der Kinder Erfahrungen aufweisen und es ist auch keine Voraussetzung, dass beide Elternteile sich gleichmässig um die Kinderbetreuung kümmern werden. Es genügt, wenn beide Eltern die gemeinsame Sorge beantragen und sie sich über die Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge schriftlich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung geeinigt haben. Diese Einigung soll die praktischen Aspekte der Kinderbetreuung realitätsgerecht und sorgfältig erfassen. Die Vereinbarung muss klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen sein. Treffen die Eltern zum Beispiel Regelungen, die mit ihren effektiven Lebensverhältnissen nicht in Übereinstimmung stehen, so kann die Wahrung des Kindeswohls fraglich sein. Sind die getroffenen Regelungen nur aus der Sicht der Eltern praktisch, führen sie aber für die Kinder zu einer hohen Belastung (z.B. starke Stückelung der Obhut und grosse Unregelmässigkeiten im Betreuungsplan, Verunmöglichung eines eigenen Freundeskreises durch häufige Wechsel, Beeinträchtigung der Stabilität), kann die Vereinbarung vom Gericht nicht genehmigt werden.

Werden sich die Eltern nach Zuteilung der gemeinsamen Sorge uneinig oder nimmt das Engagement eines Elternteiles nach der Scheidung zusehends ab, so kann ein Abänderungsverfahren beim zuständigen Gericht eingeleitet werden. Das Gericht prüft die Situation und teilt entsprechend die elterliche Sorge einem Elternteil zu. Generell können die Eltern soweit sie sich einig sind und das Kindeswohl nicht gefährdet wird, die einmal getroffene Vereinbarung abändern und den gegebenen neuen Verhältnissen oder aber auch ihren gewonnenen Erfahrungen anpassen.

Soll diese Abänderung für die Zukunft verbindlich sein, muss sie von der Vormundschaftsbehörde genehmigt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn auch eine neue Unterhaltsregelung getroffen wird, weil nur genehmigte Unterhaltsbeiträge vollstreckbar sind und als Bevorschussungstitel gelten.

Abänderung von Scheidungsurteilen

1. Scheidungsurteile, welche vor dem 1.1.2000 ergangen sind, können in Bezug auf die elterliche Sorge nach den Vorschriften des neuen Rechtes abgeändert werden. Wurde die elterliche Sorge einem Elternteil zugeteilt, kann jetzt die Zuteilung der gemeinsamen Sorge von beiden Elternteilen unter obengenannten Voraussetzungen beantragt werden. In diesem Fall ist für den Entscheid die Vormundschaftsbehörde zuständig (Schl T Art. 7a Abs. 3 i.V. mit Art. 134 Abs. 3 ZGB).
2. Neurechtliche Urteile können unter den Voraussetzungen von Art. 134 abgeändert werden.

Gemeinsame elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern

Unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls ist ein genereller Ausschluss der gemeinsamen elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern nicht zu begründen. Es ist insbesondere nicht einzusehen, warum geschiedene Eltern gemeinsame elterliche Sorge ausüben können sollen, nicht aber unverheiratete Eltern, namentlich wenn diese in Hausgemeinschaft leben. Das revidierte Recht räumt deshalb unverheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge unter den gleichen Voraussetzungen ein wie geschiedenen Eltern; sie haben der Vormundschaftsbehörde eine genehmigungsfähige Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bei der Prüfung kommen dieselben Kriterien zur Anwendung wie im Falle der Scheidung. Hier wird von Bedeutung sein, dass das Paar bereits zusammen lebt und die Betreuung gemeinsam wahrnimmt, aber auch hier darf der gemeinsame Haushalt nicht als Voraussetzung verlangt werden.

Ändern sich die Verhältnisse nach der Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (z.B. Auflösung des gemeinsamen Haushaltes), und sind sich die Eltern einig über die Aufteilung der Betreuung und des Unterhaltsbeitrages, sind allfällige Änderungen der Vereinbarung, namentlich des Unterhaltsbeitrages, durch die Vormundschaftsbehörde zu genehmigen (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB und in Analogie Art. 134 Abs. 3 ZGB). Bei Nichteinigung hat die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Elternteils über die Zuteilung zu entscheiden und die elterliche Sorge entweder dem Vater oder der Mutter zuzuteilen (Art. 298a Abs. 2 ZGB) oder sie beiden zu entziehen und eine Vormundschaft zu errichten (Art. 311 ZGB). Wenn die Vormundschaftsbehörde die Voraussetzungen für das Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge als nicht mehr gegeben betrachtet, stellt sie der Aufsichtsbehörde Antrag auf Regelung der Elternrechte. Für die Neuregelung der Unterhaltspflicht ist, wenn diese strittig ist, das Gericht zuständig (Art. 286 Abs. 2 ZGB) und wenn sich die Eltern einig sind, die Vormundschaftsbehörde (Art. 287 Abs. 2 ZGB).

4.4 Zuständigkeit

Scheidungsverfahren

Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge
(Art. 133 Abs. 3 ZGB)
Gericht

Abänderung des neurechtlichen Scheidungsurteils
(Art. 134 Abs. 3 ZGB)
Vormundschaftsbehörde bei Einigkeit der Eltern.
Gericht in den übrigen Fällen.

Abänderung von altrechtlichen Scheidungsurteilen
(Art. 7a Abs. 3 Schl T i.V. mit Art. 134 Abs. 3 ZGB)
Vormundschaftsbehörde bei Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
Vormundschaftsbehörde bei Einigkeit der Eltern;
Gericht in den übrigen Fällen.
Unverheiratete Eltern

Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge
Vormundschaftsbehörde (Art. 298a Abs. 1 ZGB)

Abänderung der Elternrechte

bei Einigung:
Vormundschaftsbehörde (Art. 134 Abs. 3 ZGB in Analogie)
bei Nichteinigung:
Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 298a Abs. 2 ZGB)

4.5 Konkretes Vorgehen

Die schriftliche Vereinbarung der Eltern muss praktisch und real durchführbar sein. Sie hat insbesondere die Anteile jedes Elternteils an der Betreuung des Kindes zu enthalten und die Regelung des Unterhaltes, wobei sich die Festlegung von konkreten Beträgen anhand der realen Aufwendungen und Einkünfte und entsprechend der Verteilung der Betreuung empfiehlt, damit die Unterhaltsbeiträge nicht ständig verhandelt werden müssen und sie im Konfliktfall gerichtlich eingefordert werden können.

Teilen sich die Eltern die Obhut, ist in Übereinstimmung mit Schulstunden- und Arbeitszeitplänen die Betreuung festzulegen. Bei komplexen Verhältnissen ist eine Vorgehensweise zu definieren, wie die Betreuung festgelegt wird und wie weit im voraus dies zu geschehen hat. Es sind auch Regelungen für Sonderfälle wie Ferien oder Erkrankung eines Elternteiles vorzusehen. Der reine Verweis darauf, dass die Eltern die Obhutregelung jeweils nach Absprache treffen, ist ungenügend.

Erfahrungsgemäss bewährt es sich eher für die wichtigsten Aspekte eine klare und möglichst einfache Regelung zu treffen, als für jede erdenkliche Möglichkeit ein komplexes aber rechtlich nicht durchsetzbares Szenario zu entwickeln; die Schwierigkeit liegt darin, eine dem Einzelfall angemessene, genügend konkrete Lösung zu treffen.

Es ist empfehlenswert, eine Ersatzlösung für den Konfliktfall bereits im voraus zu vereinbaren. Als Genehmigungsvoraussetzung kann dies jedoch nicht verlangt werden. Ausserdem ist es sinnvoll, eine Vorgehensweise zu definieren, wie im Konfliktfall eine Einigung erzielt oder eine Lösung gefunden werden kann. Damit wird ein Auffangnetz geknüpft, um das grundsätzlich nötige Einvernehmen für die gemeinsame elterliche Sorge nicht zu gefährden.

Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet also gemeinsame Entscheidung in den wesentlichen Belangen der Lebensgestaltung des Kindes wie z.B. über folgende Fragen:

- Soll eine Zahnkorrektur vorgenommen werden?
- Ist die kosmetische Operation der abstehenden Ohren durchzuführen?
- Soll der Religionsunterricht besucht werden?
- Darf das Sportlager besucht werden?
- Welches Freifach soll belegt werden?
- Welche Ausbildung soll gewählt werden?

Aber nicht:

- Wo verbringt der eine Elternteil die Ferien mit dem Kind?
- Der Besuch der Ärztin bei einer akuten Erkrankung.
- Mit wem darf das Kind nach der Schule spielen?
- Welche Hobbys pflegt das Kind?
- Welche Geschenke darf ein Elternteil dem Kind machen?

5 Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht)

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 273 ZGB

- 1 Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.
- 2 Die Vormundschaftsbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.
- 3 Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.

Art. 275 ZGB

- 1 Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kindesschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort.
- 2 Teilt das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge oder Obhut zu, oder hat es über die Änderung dieser Zuteilung oder des Unterhaltsbeitrages zu befinden, so regelt es auch den persönlichen Verkehr.
- 3 Bestehen noch keine Anordnungen über den Anspruch von Vater und Mutter, so kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, welcher die elterliche Sorge oder Obhut zusteht.

5.2 Zweck

Sicherstellung des gegenseitigen Rechtes auf Pflege der persönlichen Beziehung zum Wohl des Kindes.

5.3 Erläuterungen

Das bisher vom Gesetz einseitig als Persönlichkeitsrecht des berechtigten Elternteils ausgestaltete Recht auf persönlichen Verkehr wird neu als gegenseitiger Anspruch des Kindes und des berechtigten Elternteils statuiert. Damit wird der psychosozialen Bedeutung der gegenseitigen Beziehungspflege zwischen Eltern und Kind Rechnung getragen. Es handelt sich somit um ein Pflichtrecht. Dennoch wurde erneut, wie schon bei der Revision des Kindesrechts, darauf verzichtet, im Gesetz eine Pflicht auf Pflege der persönlichen Beziehungen zu normieren, einerseits weil es Situationen gibt, in denen der persönliche Verkehr nicht im Interesse des Kindes liegt und andererseits weil eine Vollstreckung dieser Pflicht nicht möglich wäre. Immerhin kann die Vormundschaftsbehörde neu Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen betreffend Ausgestaltung und Durchführung des Kontaktes erteilen, namentlich wenn sich die Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt.

Der persönliche Verkehr ist einerseits für das Kind für das Verständnis der Herkunft und die Bildung der eigenen Identität von grösster Bedeutung. Zudem ist es andererseits für den Elternteil, welcher die Obhut über das Kind besitzt, eine Entlastung und Ergänzung der Beziehung zum Kind.

Art und Umfang des persönlichen Verkehrs richten sich nach einem übergeordneten Massstab. Es ist unter Würdigung aller erheblichen Umstände die den besonderen Verhältnissen am besten angepasste Lösung zu wählen. Die Umstände bestimmen sich nach den Interessen der beteiligten Personen und lassen sich nicht abschliessend aufzählen.

Das Kindeswohl ist für die Bestimmung von Dauer und Häufigkeit der Besuche der grundsätzliche Massstab. In der Praxis haben sich regional unterschiedliche «Standardlösungen» etabliert. Abhängig vom Alter sind Regelungen zwischen wenigen Stunden bis 1/2 Tag bei Kleinkindern bis zu zwei Wochenenden pro Monat für Schulkinder üblich. Das Übernachten beim Besuchsberechtigten ist dann zu ermöglichen, wenn beim Kind keine Trennungssängste mehr bestehen. Dies ist nicht in erster Linie eine Frage des Alters, sondern der tatsächlichen Umstände. Üblicherweise werden in der Deutschschweiz zusätzlich 2 – 3 Wochen Ferien pro Jahr und in der Westschweiz die Hälfte der jährlichen Schulferien zuerkannt.

Die schriftlich fixierte Ausgestaltung des Besuchsrechtes soll eine einfache und möglichst konfliktfreie Abwicklung des Besuchsrechtes ermöglichen. Die Differenziertheit der Regelung ist abhängig von der Kooperationsfähigkeit der Eltern und vom jeweiligen Konfliktpotential. Oft haben zerstrittene Eltern besonders übersteigerte Erwartungen an ein urteilsmässig verbürgtes Besuchsrecht und pochen verbissen auf ihr Recht. In solchen Fällen besteht die Gefahr, dass der besuchsberechtigte Elternteil einseitig persönliche Bedürfnisse zu befriedigen sucht und diejenigen des Kindes vernachlässigt. Ob hier entsprechend konkrete Weisungen sich konfliktreduzierend auswirken können, muss die Praxis zeigen. Solche Weisungen könnten zum Beispiel sein, das Kind nicht mit Geschenken zu überhäufen, bestimmte Lokalitäten zu meiden oder das Kind rechtzeitig für den Besuch bereit zu halten.

Wird das Wohl des Kindes durch pflichtwidrige Ausübung des Besuchsrechtes, sich nicht ernstliches Kümmern oder aus anderen wichtigen Gründen gefährdet, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr verweigert oder gar entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Die Gefährdung ist dann gegeben, wenn der persönliche Verkehr die körperliche, geistige oder sittliche Entfaltung des Kindes ernsthaft zu beeinträchtigen droht. Unerheblich ist, ob die Gefährdung vom Berechtigten pflichtwidrig oder schuldhaft herbeigeführt wurde, entscheidend ist, dass die Gefährdung besteht.

5.4 Zuständigkeit

[Ausserhalb des Scheidungsverfahrens/Eheschutzverfahrens](#)
Vormundschaftsbehörde (Art. 275 Abs. 1 ZGB)

[Im Scheidungsverfahren/Eheschutzverfahren](#)
Gericht (Art. 133 Abs. 1 ZGB; 176 Abs. 3 ZGB; 275 Abs. 2 ZGB)

[Abänderung eines Scheidungs-/Eheschutzurteils](#)
Gericht, wenn es gleichzeitig über Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages zu befinden hat, weil einer dieser Punkte streitig ist (Art. 134 Abs. 4 und 275 Abs. 2 ZGB).
Vormundschaftsbehörde in den anderen Fällen (Art. 134 Abs. 4 ZGB).

5.5 Konkretes Vorgehen

Für die konkrete Festlegung empfiehlt es sich, mit beiden Parteien gemeinsam die Verhandlung zu führen. Es ist darauf zu achten, dass die Vereinbarung nicht zu detailliert ausfällt, dass aber die wichtigen Eckpunkte wie Umfang, Beginn und Ende, Übergabesituation, Ausfall von Besuchstagen usw. festgehalten sind.

Folgende Kriterien sind bei der Festlegung des konkreten Besuchsrechtes zu berücksichtigen:

Objektive Kriterien

- Alter des Kindes
- Körperliche und seelische Gesundheit des Kindes und des Berechtigten
- Entfernung und Verkehrsverbindungen zwischen Wohn- und Besuchsort des Kindes
- Wohnverhältnisse und Hausgemeinschaft des Berechtigten
- Anderweitige Beanspruchung des Kindes (Schule, Freizeit)
- Situation der Geschwister (im gleichen Haushalt lebend, getrennt)
- Arbeitszeiten, Freitage und Ferien

Subjektive Kriterien

- Persönlichkeit und Bedürfnisse der Beteiligten
- Beziehung des Kindes zum berechtigten Elternteil
- Beziehung zum Kind
- Bei Fremdplazierung Verhältnis der besuchsberechtigten Eltern zueinander
- Berechtigte Wünsche und Meinung des urteilsfähigen Kindes

Es handelt sich um die Neugestaltung von Eltern-Kind-Beziehungen nach einer Auflösung der bisherigen Familie und es liegt in der Natur der menschlichen Beziehungen, dass dies nicht spannungsfrei verläuft. Die Regelung des Besuchsrechtes ist Massarbeit und muss möglichst dem Einzelfall gerecht werden. In diesem Ermessensentscheid geht es um die Abwägung der Interessen des Kindes, des berechtigten Elternteils und des mit der Pflege und der Obhut betrauten Elternteils. Diese Aufgabe ist schon schwierig genug, wenn die beteiligten Personen vernünftig sind, die Eltern das Wohl des Kindes im Auge behalten und alle einander wohlgesinnt sind. Sie ist aber schlicht fast unlösbar, wenn die Beteiligten noch inmitten von ungelösten Partnerkonflikten stehen und diese über das Besuchsrecht ausagieren.

Ermahnt die Vormundschaftsbehörde und erteilt sie bezüglich der Besuchsausübung Weisungen, so ist darauf zu achten, dass diese Weisungen überprüft werden können und bei Nichtbeachten auch Konsequenzen nach sich ziehen. In der Praxis sind bei schwerwiegenden Problemen weitergehende Massnahmen notwendig. In jedem Fall kann via Vormundschaftsbehörde eine Vermittlung mittels einer Kindeschutzmassnahme beantragt werden (Art. 307, 308 ZGB). Möglicherweise kann auch mit der Androhung einer Ungehorsamsstrafe (Art. 292 StGB) operiert werden. Nur in absoluten Ausnahmefällen dürfte eine polizeiliche Vollstreckung (dies würde das Kindeswohl in praktisch jedem Fall verletzen) oder die Vollstreckung gegen den Willen des urteilsfähigen Kindes in Frage kommen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gericht und vormundschaftlichen Behörden

Die Revision des ZGB vom 26.6.1998 bringt neben grundlegenden Änderungen des materiellen Rechts erhebliche Änderungen in der Zuständigkeitsordnung. Von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gericht und vormundschaftlichen Behörden. Die nachfolgende Darstellung enthält die konkreten Zuständigkeiten für sämtliche behördlichen Interventionen zur Regelung von Kinderbelangen (mit Ausnahme der Zuständigkeiten im Pflegekinderrecht und bei der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung), also nicht nur die im Rahmen der Scheidungsrechtsrevision geänderten Zuständigkeiten.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten erfolgt namentlich nach den folgenden Kriterien:

- **Regelungsbereich:**
Elterliche Sorge und Obhut; Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht), Benachrichtigungs-, Anhörungs- und Auskunftsrecht; Unterhaltspflicht; Kinderschutz.
- **Zivilstand der Eltern:**
Verheiratet, geschieden, nicht verheiratet.
- **Eherechtlicher Status der Ehegatten:**
Gemeinsamer Haushalt, Auflösung der Hausgemeinschaft, Trennung, Scheidungsverfahren.

Im allgemeinen gilt:

- In eherechtlichen Verfahren (Eheschutz, Scheidungs- und Trennungsverfahren) ist für die Regelung sämtlicher Kinderbelange unter Vorbehalt der vorgesehenen Ausnahmen in Art. 315a Abs. 3 ZGB betr. Kinderschutz ausschliesslich das Gericht zuständig.
- Bei nicht verheirateten Eltern liegt die Zuständigkeit für die Regelung sämtlicher Kinderbelange bei den vormundschaftlichen Behörden mit Ausnahme der strittigen Unterhaltsregelung.
- Für die Abänderung von Regelungen, die in einem eherechtlichen Verfahren getroffen wurden, ist grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde zuständig, ausser wenn die Neuregelung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts strittig sind (Art. 134 Abs. 3 ZGB); in diesem Fall ist das Gericht auch für die allfällige Neuregelung des persönlichen Verkehrs sowie für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständig und zwar unabhängig davon, ob sich die Eltern einig sind darüber oder nicht.

Die Zuständigkeitsordnung im Einzelnen:

1 Eltern in einem eherechtlichen Verfahren

Unter Vorbehalt des Obhutsrechts und der elterlichen Sorge gelten in Zukunft dieselben Regeln bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 176 Abs. 3 ZGB), bei Trennung (Art. 118 Abs. 2 ZGB) und bei Scheidung (Art. 133 ZGB).

1.1 Elterliche Sorge

- Zuteilung des Obhutsrechts oder der elterlichen Sorge an einen Elternteil durch das Gericht bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes oder Trennung (Art. 176 Abs. 3 ZGB und 297 Abs. 2).
- Genehmigung der Vereinbarung betr. Zuteilung der Obhut oder der elterlichen Sorge bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 176 Abs. 3 ZGB) oder Trennung (Art. 118 Abs. 2 ZGB).
- Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil durch das Gericht bei Scheidung (Art. 133 Abs. 1 ZGB).
- Genehmigung der Vereinbarung betr. Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch das Gericht bei Scheidung (Art. 133 Abs. 1 und 3 ZGB).

1.2 Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht), Benachrichtigungs-, Anhörungs- und Auskunftsrecht

- Genehmigung der von den Eltern getroffenen Vereinbarung durch das Gericht.
- Regelung durch das Gericht (Art. 275 Abs. 2 ZGB), gestützt auf die Bestimmungen in Art. 273 – 275a ZGB.

1.3 Unterhaltspflicht

- Genehmigung der von den Eltern getroffenen Vereinbarung durch das Gericht (Art. 287 Abs. 3 ZGB).
- Festlegung des Unterhaltsbeitrages durch das Gericht (Art. 279 Abs. 3 ZGB) nach den Kriterien von Art. 285 ZGB.

1.4 Kindesschutz

- Anordnung der Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 307–312 ZGB durch das Gericht (Art. 315a Abs. 1 ZGB).
- Anpassung der vor dem eherechtlichen Verfahren getroffenen Kindesschutzmassnahmen an die neuen Verhältnisse durch das Gericht (Art. 315a Abs. 2 ZGB).
- Weiterführung eines vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleiteten Kindesschutzverfahrens durch die vormundschaftlichen Behörden (Art. 315a Abs. 3 Ziff. 1 ZGB).
- Anordnung der zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen durch die vormundschaftlichen Behörden, wenn sie das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann (Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB).

2 Nicht verheiratete Eltern

2.1 Elterliche Sorge

- Übertragung der elterlichen Sorge an den Vater unter den Voraussetzungen von Art. 298 Abs. 2 ZGB durch die Vormundschaftsbehörde.
- Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge unter den Voraussetzungen von Art. 298a Abs. 1 ZGB durch die Vormundschaftsbehörde.
- Neuregelung der elterlichen Sorge und Zuteilung an einen Elternteil unter den Voraussetzungen von Art. 298a Abs. 2 ZGB durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde bzw. bei Einigkeit durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 134 Abs. 3 in Analogie).

2.2 Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht), Benachrichtigungs-, Anhörungs- und Auskunftsrecht

- Regelung nach den Bestimmungen der Art. 273 – 275a ZGB durch die Vormundschaftsbehörde.
- Beschränkung, Verweigerung oder Entzug unter den Voraussetzungen von Art. 274 ZGB durch die Vormundschaftsbehörde.

2.3 Unterhaltspflicht

2.3.1 Periodischer Unterhaltsbeitrag

- Genehmigung des in einem aussergerichtlichen Verfahren zustande gekommenen Unterhaltsvertrages sowie dessen einvernehmliche Abänderung durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB).
- Genehmigung des in einem gerichtlichen Verfahren zustande gekommenen Unterhaltsvertrages durch das Gericht (Art. 287 Abs. 3 ZGB).
- Regelung der Unterhaltspflicht durch das Gericht (Art. 279 ZGB), gestützt auf Art. 285 und 286 Abs. 1 ZGB.
- Anpassung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages durch das Gericht auf Antrag eines Elternteiles oder des Kindes bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse (Art. 286 Abs. 2 ZGB), wenn das Verfahren strittig ist.

2.3.2 Abfindung

- Genehmigung eines in einem aussergerichtlichen Verfahren zustande gekommenen Unterhaltsabfindungsvertrages durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1 a.A.).
- Genehmigung eines in einem gerichtlichen Verfahren zustande gekommenen Unterhaltsabfindungsvertrages durch das Gericht (Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1 a.E.).

2.4 Kindesschutz

- Anordnung und Änderung von Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 – 312 ZGB durch die Vormundschaftsbehörde.
- Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde gemäss Art. 311 ZGB.

3 Abänderung von Anordnungen in einem eherechtlichen Urteil

3.1 Elterliche Sorge (Art. 134 Abs. 3 ZGB)

- Genehmigung der Neuregelung bei Einigkeit der Eltern durch die Vormundschaftsbehörde.
- Neuregelung nach dem Tod eines Elternteils durch die Vormundschaftsbehörde.
- Neuregelung bei Uneinigkeit der Eltern durch das Gericht.

3.2 Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht), Benachrichtigungs-, Anhörungs- und Auskunftsrecht (Art. 134 Abs. 4 und 179 Abs. 1 ZGB)

- Genehmigung der Neuregelung bei Einigkeit der Eltern durch die Vormundschaftsbehörde.
- Neuregelung falls nicht gleichzeitig die elterliche Sorge und/oder der Unterhaltsbeitrag in einem strittigen Verfahren neu festgelegt werden müssen durch die Vormundschaftsbehörde.
- Neuregelung im strittigen Abänderungsverfahren betr. Änderung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhaltsbeitrages durch das Gericht.

3.3 Unterhaltspflicht (Art. 134 Abs. 3 ZGB)

- Genehmigung der Neuregelung bei Einigkeit der Eltern durch die Vormundschaftsbehörde.
- Neuregelung im strittigen Abänderungsverfahren durch das Gericht.

3.4 Kinderschutz (Art. 315b ZGB)

- Entscheid der vormundschaftlichen Behörden, wenn die Abänderung ausschliesslich die Massnahmen nach Art. 307 ff. betrifft.
- Entscheid der Vormundschaftsbehörde, wenn die Abänderung von Kinderschutzmassnahmen zur Diskussion steht im Rahmen:
 - einer ausschliesslichen Neuregelung des persönlichen Verkehrs,
 - der Übertragung der elterlichen Sorge nach dem Tod des Inhabers,
 - der Neuregelung der elterlichen Sorge und/oder Unterhaltspflicht gestützt auf eine genehmigungsfähige Vereinbarung.
- Entscheid des Gerichts, wenn die Abänderung der Kinderschutzmassnahmen im Rahmen eines strittigen Verfahrens betr. die Neuregelung der elterlichen Sorge und/oder Unterhaltspflicht zur Diskussion steht.

In der nachfolgenden Übersicht werden die konkreten Zuständigkeiten für sämtliche behördlichen Interventionen zur Regelung von Kinderbelangen tabellarisch dargestellt. Dabei werden zwei Hauptfallgruppen unterschieden: verheiratete, getrennt lebende oder geschiedene Eltern einerseits und nicht verheiratete Eltern andererseits.

Verheiratete, getrennt lebende oder geschiedene Eltern

	Gericht	Vormundschaftsbehörde	Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde
Elterliche Sorge	<p>Zuteilung der Obhut oder der elterlichen Sorge bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes oder Trennung, Art. 297 Abs. 2 ZGB</p> <p>Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil bei Scheidung, Art. 133 Abs. 1 ZGB</p> <p>Genehmigung der von den Eltern getroffenen Vereinbarung betr. gemeinsame elterliche Sorge bei Auflösung des Haushaltes, Trennung oder Scheidung, Art. 133 Abs. 3; 176 Abs. 3 ZGB</p> <p>Abänderung eines eherechtlichen Urteils bei Uneinigkeit der Eltern, Art. 134 Abs. 3 ZGB</p>	<p>Genehmigung der Neuregelung der elterlichen Sorge in Abänderung eines eherechtlichen Urteils bei Einigkeit der Eltern, Art. 134 Abs. 3 ZGB</p> <p>Neuregelung der elterlichen Sorge in Abänderung eines eherechtlichen Urteils nach dem Tod eines Elternteils, Art. 134 Abs. 3 ZGB</p>	
Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht), Benachrichtigungs-, Anhörungs- und Auskunftsrecht	<p>Genehmigung der von den Eltern im Scheidungsverfahren getroffenen Vereinbarung, Art. 135 ZGB</p> <p>Regelung des persönlichen Verkehrs für den nicht sorgeberechtigten Elternteil bei Scheidung, Art. 133 Abs. 1 ZGB und im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen, Art. 137 Abs. 2 ZGB</p> <p>Regelung des persönlichen Verkehrs für den nicht obhuts- oder sorgeberechtigten Elternteil im Eheschutzverfahren, Art. 176 Abs. 3 ZGB</p> <p>Neuregelung des persönlichen Verkehrs im strittigen Abänderungsverfahren betr. Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages, Art. 134 Abs. 4 ZGB</p>	<p>Neuregelung des persönlichen Verkehrs unabhängig davon, ob sich die Eltern einig sind oder nicht (Genehmigung der Vereinbarung oder Entscheidung), so weit nicht gleichzeitig die elterliche Sorge und/oder der Unterhaltsbeitrag in einem strittigen Verfahren neu festgelegt werden müssen, Art. 134 Abs. 4 ZGB,</p>	

	Gericht	Vormundschaftsbehörde	Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde
Unterhaltspflicht	<p>Genehmigung der von den Eltern im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren getroffenen Vereinbarung, Art. 287 Abs. 3 ZGB</p> <p>Regelung der Unterhaltspflicht im Eheschutz- und Scheidungsverfahren, Art. 279 Abs. 3 ZGB</p> <p>Neuregelung der Unterhaltspflicht im strittigen Abänderungsverfahren, Art. 134 Abs. 3 ZGB</p>	<p>Genehmigung der Neuregelung der Unterhaltspflicht in Abänderung eines eherechtlichen Urteils bei Einigkeit der Eltern, Art. 134 Abs. 3 ZGB</p>	
Kindesschutz	<p>Anordnung von Kindesschutzmassnahmen im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens, Art. 315a Abs. 1 ZGB</p> <p>Abänderung von vorbestehenden Kindesschutzmassnahmen im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens, Art. 315a Abs. 2 ZGB</p> <p>Abänderung von Kindesschutzmassnahmen während des Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens, Art. 315b Abs. 1, Ziff. 1 ZGB</p> <p>Abänderung von Kindesschutzmassnahmen im Rahmen eines Abänderungsverfahrens mit strittiger Neuregelung der elterlichen Sorge und/oder der Unterhaltspflicht, Art. 315b Abs.1, Ziff. 2 ZGB</p>	<p>Grundsätzliche Zuständigkeit zur Anordnung und Abänderung von Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 – 312 ZGB ausserhalb eines eherechtlichen Verfahrens, Art. 315 Abs. 1 ZGB</p> <p>Weiterführung eines vor dem eherechtlichen Verfahren eingeleiteten Kindesschutzverfahrens, Art. 315a Abs. 3, Ziff. 1 ZGB</p> <p>Anordnung der zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen, wenn das Gericht diese voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann, Art. 315a Abs. 3, Ziff. 2 ZGB</p> <p>Abänderung von in einem eherechtlichen Verfahren angeordneten Kindesschutzmassnahmen im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer ausschliesslichen Neuregelung des persönlichen Verkehrs, – der Übertragung der elterlichen Sorge nach dem Tod des Inhabers, – der Neuregelung der elterlichen Sorge und/oder der Unterhaltspflicht gestützt auf eine genehmigungsfähige Vereinbarung, Art. 315b Abs. 2 i.V. mit Art. 134 Abs. 4 ZGB 	<p>Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB</p>

Nicht verheiratete Eltern

	Gericht	Vormundschaftsbehörde	Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde
Elterliche Sorge		<p>Übertragung der elterlichen Sorge an den Vater, wenn die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben ist oder wenn ihr die elterliche Sorge entzogen ist, Art. 298 Abs. 2 ZGB</p> <p>Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge unter den Voraussetzungen von Art. 298a Abs. 1 ZGB</p> <p>Genehmigung der Neuregelung bei Einigkeit der Eltern in Analogie zu Art. 134 Abs. 3 ZGB</p>	Neuregelung der elterlichen Sorge, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist, Art. 298a Abs. 2 ZGB
Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht), Benachrichtigungs-, Anhörungs- und Auskunftsrecht		<p>Regelung auf Antrag des Vaters, der Mutter, des urteilsfähigen Kindes oder des Beistands/Vormunds, Art. 275 Abs. 1 ZGB</p> <p>Beschränkung, Verweigerung, oder Entzug unter den Voraussetzungen von Art. 274 Abs. 2 ZGB</p>	
Unterhaltspflicht	<p>Genehmigung des in einem gerichtlichen Verfahren zustande gekommenen Unterhaltsvertrages, Art. 287 Abs. 3 ZGB</p> <p>Genehmigung des in einem gerichtlichen Verfahren zustande gekommenen Unterhaltsabfindungsvertrages, Art. 288 Abs. 2, Ziff. 1 ZGB</p> <p>Regelung der Unterhaltspflicht in einem gerichtlichen Verfahren, Art. 279 ZGB</p> <p>Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrages auf Antrag eines Elternteiles oder des Kindes bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse, Art. 286 Abs. 2 ZGB</p>	<p>Genehmigung des in einem aussergerichtlichen Verfahren zustande gekommenen Unterhaltsvertrages, Art. 287 Abs. 1 ZGB</p> <p>Genehmigung eines abgeänderten Unterhaltsvertrages, unabhängig davon, ob der ursprüngliche Vertrag in einem aussergerichtlichen oder in einem gerichtlichen Verfahren zustande gekommen ist, Art. 287 Abs. 2 ZGB</p>	Genehmigung des in einem gerichtlichen Verfahren zustande gekommenen Unterhaltsabfindungsvertrages, Art. 288 Abs. 2, Ziff. 1 ZGB
Kindesschutz		Anordnung und Abänderung von Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff.	Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB

Hinweise auf weitere, für die vormundschaftlichen Organe wichtige Bestimmungen

Inkassohilfe und Anweisung an die Schuldner

Neu sind die Kantone verpflichtet, Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltes des geschiedenen Ehegatten zu leisten, in der Regel unentgeltlich (Art. 131 ZGB). Im weiteren kann das Gericht bei beharrlicher Nichterfüllung der Unterhaltspflicht die Schuldner der unterhaltspflichtigen Person, in der Regel den Arbeitgeber anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechtigte Person zu leisten (Art. 132 ZGB).

In beiden Fällen handelt es sich um eine Ausweitung von im Kindesrecht bereits bestehenden Regelungen (Art. 290 und 291 ZGB).

Die Bevorschussung von Kinder- und Frauenalimenten bleibt wie bisher dem kantonalen öffentlichen Recht (Sozialhilferecht) vorbehalten.

Vaterschaftsvermutung

Wird ein Kind nach der Scheidung geboren, gilt neu in keinem Fall mehr der geschiedene Ehemann als Vater, auch wenn die Geburt innerhalb von 300 Tagen nach der Scheidung erfolgt. Das Kindesverhältnis zum Vater muss auf dem Weg der Anerkennung oder durch Vaterschaftsklage hergestellt werden (Art. 255, 256a und 257 ZGB).

Somit kann der tatsächliche Erzeuger des Kindes dieses direkt anerkennen, ohne dass vorgängig das Kindesverhältnis zum geschiedenen Ehemann in einem Anfechtungsprozess (Art. 256 ff. ZGB) beseitigt werden muss. Ist allerdings der geschiedene Ehemann der leibliche Vater des Kindes, muss auch er das Kind anerkennen.

Stiefkindadoption

Die Ehedauer als Voraussetzung wird bei der Stiefkindadoption der Volladoption gleichgestellt und auf fünf Jahre verlängert (Art. 264a Abs. 3 ZGB).

Fast die Hälfte aller Adoptionen sind Stiefkindadoptionen und die überwiegende Zahl betrifft Scheidungskinder. Der Verzicht auf die Privilegierung der Stiefkindadoption soll u.a. verhindern, dass die Rechtsstellung des leiblichen Elternteils ohne elterliche Sorge zu rasch verändert wird und dass das Stiefkind zu schnell in eine neue Familie integriert wird, mit dem Risiko eine zweite Scheidung erleben zu müssen.

Die Neuregelung dürfte einen Rückgang der Stiefkindadoptionen zur Folge haben.

Benachrichtigungs-, Anhörungs- und Auskunftsrecht

Neu sollen Eltern ohne elterliche Sorge über wichtige Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden. Die Benachrichtigungspflicht besteht für die Person, die Inhaberin der elterlichen Sorge ist oder die an ihrer Stelle verantwortlichen Kinderschutzzorgane.

Im weiteren können Eltern ohne elterliche Sorge selbständig und direkt bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind wie Ärztinnen und Ärzte, Lehrkräfte usw. Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (Art. 275a ZGB).

Mit dieser Neuerung wird die in Lehre und Praxis bereits unter dem geltenden Recht anerkannte Ergänzung zum Recht auf persönlichen Verkehr kodifiziert und damit die Rechtsstellung des Elternteils ohne elterliche Sorge gestärkt und das (rechtliche) Machtgefälle zwischen den beiden Eltern reduziert. Im günstigen Fall trägt sie damit auch zum Spannungsabbau bei zwischen den Eltern und wirkt sich günstig aus auf ihr Elternverhalten. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass namentlich das Auskunftsrecht auch als «Kontrollrecht» missbraucht werden kann, was dann das Konfliktpotential zwischen den geschiedenen Eltern eher wie-der erhöht.

Unterhaltspflicht der Eltern

Für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages ist neben den Bedürfnissen des Kindes und der finanziellen Leistungskraft der Eltern neu auch der Anteil der Betreuung des nicht obhutsberechtigten Elternteils zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1).

Diese Ergänzung ist im Zusammenhang mit der Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge zu sehen, die u.a. voraussetzt, dass sich beide Eltern an der Betreuung der Kinder beteiligen. Dabei ist allerdings davon auszugehen, dass die Grundkosten für den Unterhalt des Kindes wie Wohnungsanteil, Versicherungs- und Krankenkassenprämien, Kosten für Kleider usw. durch den Umfang der Mitbetreuung nicht beeinflusst werden.

Erhält der Unterhaltspflichtige nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese an das Kind zu zahlen und sein Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen (Art. 285 Abs. 2bis).

Bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes können die Eltern vom Gericht zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichtet werden (Art. 286 Abs. 3)

Diese neue Bestimmung soll zusätzlich zur grundsätzlichen Abänderbarkeit des Unterhaltsbeitrags bei erheblicher dauernder Veränderung der Verhältnisse (Art. 286 Abs. 2) die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Beitrages ermöglichen. Zu denken ist beispielsweise an einen Sonderbeitrag für Zahnkorrekturen oder für vorübergehende besondere schulische Massnahmen.

Aufhebung der Verwandtenunterstützungspflicht für Geschwister

Neu sind nur noch die Verwandten in auf- und absteigender Linie verpflichtet, in Not geratene Verwandte zu unterstützen (Art. 328 ZGB). Das in Lehre und Praxis umstrittene Institut der Verwandtenunterstützung hat mit dem starken Ansteigen der Sozialhilfekosten wieder an praktischer Bedeutung gewonnen. Dennoch ist die Streichung der Verwandtenunterstützung unter Geschwistern unter rechtlichen – Harmonisierung mit dem Erbrecht, das keinen Pflichtteilsschutz für Geschwister mehr kennt – und gesellschaftlichen Gesichtspunkten – Lockerung der verwandtschaftlichen Bande – zu begrüssen.

Verpflichtung zur Übernahme von vormundschaftlichen Mandaten

Neu sind alle mündigen Personen, also Frauen und Männer verpflichtet, vormundschaftliche Mandate zu übernehmen, wenn sie im entsprechenden Vormundschaftskreis Wohnsitz haben (Art. 382 Abs. 1 ZGB).

Die allgemeine Pflicht zur Übernahme von vormundschaftlichen Mandaten ist von geringer praktischer Bedeutung. Die Erweiterung der Übernahmepflicht auf Frauen drängte sich aus Gründen der Gleichbehandlung von Frau und Mann auf.

Mustervereinbarungen gemeinsame elterliche Sorge

Muster A: Geschiedene Eltern

Die nachfolgende Vereinbarung befasst sich ausschliesslich mit den Kinderbelangen. In einem tatsächlichen Verfahren kann sie Teil einer Scheidungskonvention sein oder als separate Vereinbarung ausgestaltet werden. Die eingesetzten Unterhaltsbeiträge basieren auf einer fiktiven Berechnung, sie können nicht für die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen in konkreten Fällen übernommen werden.

Familiensituation

Karin (38) und Peter (42) Huber sind seit 12 Jahren verheiratet und haben zwei Kinder, Mike (10) und Petra (8). Peter ist Bankkaufmann und bei der ortsansässigen Raiffeisenbank tätig, er verdient Fr. 7'500.–. Karin hat vor einem Jahr beim Schuleintritt von Petra ihre Berufstätigkeit als Kindergärtnerin wieder aufgenommen und verdient Fr. 4'500.–. Die Familie bewohnt ein Reiheneinfamilienhaus. Peter hat seit einem halben Jahr eine 3-Zimmerwohnung im gleichen Dorf.

Das Ehepaar will sich scheiden lassen; die Ehegatten haben sich über alle Scheidungsfolgen geeinigt und stellen ein gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 111 ZGB. Karin und Peter wollen nach der Scheidung die Elternverantwortung für die beiden Kinder gemeinsam wahrnehmen und unterbreiten dem Gericht die folgende Vereinbarung gemäss Art. 133 Abs. 2 ZGB zur Genehmigung:

Karin und Peter Huber beantragen dem Gericht, ihnen die gemeinsame elterliche Sorge über ihre Kinder Mike, geb. ... und Petra, geb. ... zu belassen. Sie haben sich über ihre Anteile an der Betreuung der Kinder und die Verteilung der Unterhaltskosten wie folgt geeinigt:

Betreuung

- Die Kinder leben zusammen mit der Mutter weiterhin im Reiheneinfamilienhaus an der Gartenstrasse 12 in Einmal in der Woche, i.d.R. am Donnerstag, sind die Kinder zum Nachtessen beim Vater und übernachten bei ihm. Alle 14 Tage verbringen die Kinder das Wochenende vom Freitag abend bis Sonntag abend beim Vater; ausserdem verbringen sie jährlich 3 Wochen Ferien mit ihm nach Absprache unter den Eltern.
- Die Alltagsbetreuung und die damit verbundenen Entscheidungen obliegen der Mutter, bei der die Kinder mehrheitlich leben. Falls die Mutter wegen Krankheit vorübergehend nicht in der Lage ist, die Alltagsbetreuung sicher zu stellen, übernimmt diese der Vater.
- Alle Entscheidungen, welche die schulische und berufliche Laufbahn, medizinische Behandlung, längerfristige und kostenwirksame sportliche und kul-

turelle Betätigungen betreffen, werden von den Eltern gemeinsam getroffen. Sollte eines der Kinder schulische, gesundheitliche oder persönliche Probleme haben, verpflichten sich die Eltern, sich gemeinsam um geeignete Lösungen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kümmern.

- Eltern und Kinder treffen sich mindestens alle drei Monate zu einem Gespräch, in dem sie ihre Erfahrungen besprechen und Absprachen treffen. Bei Konflikten, welche die Beteiligten nicht selber lösen können, suchen die Eltern eine geeignete Fachstelle auf.
- Falls die vereinbarte Aufteilung der Betreuung wegen veränderter Verhältnisse bei einem oder beiden Elternteilen oder wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten nicht mehr möglich ist, und die Kinder von der Mutter allein betreut werden, wird das folgende minimale Besuchsrecht des Vaters vereinbart: Peter Huber hat das Recht, die Kinder an jedem 1. Wochenende des Monats von Samstag mittag bis Sonntag abend zu sich auf Besuch zu nehmen. Das vereinbarte Ferienrecht bleibt unverändert.

Unterhalt

1. Peter Huber verpflichtet sich, für die beiden Kinder die folgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:
je Fr. 750.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum vollendeten 12. Altersjahr,
je Fr. 900.– vom 13. Altersjahr bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens aber bis zur Mündigkeit.
Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich im voraus, bis zur Mündigkeit an die Mutter und danach an das mündige Kind, bzw. an einen ermächtigten Vertreter zu bezahlen.
2. Peter Huber verpflichtet sich weiter zur Geltendmachung und zusätzlichen Bezahlung der gesetzlichen oder vertraglichen Kinder- und/oder Familienzulagen, sofern diese nicht durch die Mutter der Kinder bezogen werden.
3. Die Unterhaltsbeiträge beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS von ... Punkten (Stand ...). Sie werden im Januar jedes Jahres dem Stand im November des Vorjahres angepasst, erstmals im Januar 20.... Der neue Betrag wird wie folgt berechnet:
Beitrag gemäss Ziffer 1 x neuer Indexstand
Indexstand gemäss Ziffer 3 Satz 1
4. Bei ausserordentlichen Unterhaltskosten (Ausbildung, Zahnkorrekturen, Sportausübung) verständigen sich die Eltern über die Beteiligung an den Kosten, die den ordentlichen Unterhalt übersteigen.
5. Falls die vereinbarte Aufteilung der Betreuung wegen veränderter Verhältnisse bei einem oder beiden Elternteilen oder wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten nicht mehr möglich ist, und die Kinder von der Mutter allein betreut werden, erhöhen sich die vereinbarten Unterhaltsbeiträge von Peter Huber um Fr. 150.– pro Kind und Monat.

Ort/Datum

Unterschriften: Karin Huber und Peter Huber

Muster B: Nicht verheiratete Eltern

Lebenssituation

Caroline Meier (27) und René Steiner (28) leben mit dem gemeinsamen Kind Jessica (3) in Hausgemeinschaft.

Caroline ist teilzeitlich als Coiffeuse berufstätig (ca. 2 Tage/Woche) und verdient Fr. 1'200.–; René verdient als Automechaniker an einer Vollzeitstelle Fr. 4'800.–.

Die Eltern wollen die Elternverantwortung für Jessica gemeinsam wahrnehmen und unterbreiten der Vormundschaftsbehörde die folgende Vereinbarung gemäss Art. 298 a Abs. 1 ZGB zur Genehmigung:

Caroline Meier und René Steiner beantragen der Vormundschaftsbehörde, ihnen die gemeinsame elterliche Sorge über ihr Kind Jessica, geb. ... zu übertragen.

Sie haben sich über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten wie folgt geeinigt:

1. Betreuung

1. Für die Dauer der Hausgemeinschaft

Das Kind Jessica lebt im gemeinsamen Haushalt der nicht verheirateten Eltern und wird mehrheitlich von der Mutter betreut.

Der Vater beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Betreuung des Kindes; er übernimmt namentlich die Betreuung an einem Abend in der Woche und am Samstag Vormittag während der berufsbedingten Abwesenheit der Mutter.

Die Ferien verbringen die Eltern gemeinsam mit Jessica.

Die Erziehungsverantwortung nehmen die Eltern gemeinsam wahr, sie verständigen sich über die notwendigen Entscheidungen im Alltag. Insbesondere alle Entscheidungen von grösserer Tragweite, welche allfällige medizinische und psychologische Betreuung, Einschulung und die weitere schulische und berufliche Laufbahn betreffen, werden von den Eltern gemeinsam getroffen.

2. Bei Auflösung der Hausgemeinschaft

Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes steht die Obhut über das Kind der Mutter zu. Die Aufteilung der Betreuung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse der beiden Eltern im Zeitpunkt der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes vereinbart. Das Besuchsrecht regeln die Eltern in eigener Verantwortung und unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und die Meinung des Kindes in gegenseitigem Einvernehmen; im Konfliktfall gilt die folgende Minimalregel:

Der Vater ist berechtigt, Jessica jeweils am 1. Wochenende, von Samstag mittag bis Sonntag abend zu sich auf Besuch zu nehmen. Er ist überdies berechtigt, auf eigene Kosten zwei Wochen Ferien pro Jahr mit Jessica zu verbringen.

Bei Konflikten über das Besuchsrecht oder Fragen der Erziehung, welche die Eltern nicht selber lösen können, suchen sie eine geeignete Fachstelle auf.

2. Unterhalt

2.1 Für die Dauer der Hausgemeinschaft

Die Eltern kommen gemeinsam für den Unterhalt des Kindes auf; sie verständigen sich über den finanziellen Beitrag, den sie leisten unter Berücksichtigung der getroffenen Aufteilung der Betreuung.

2.2 Bei Auflösung der Hausgemeinschaft

1. René Steiner verpflichtet sich, für das Kind Jessica, das er am beim Zivilstandsamt anerkannt hat, einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 800.– ab Auflösung der Hausgemeinschaft bis zum vollendeten 6. Altersjahr
Fr. 900.– vom 7. bis zum vollendeten 12. Altersjahr
Fr. 1'000.– vom 13. Altersjahr bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens bis zur Mündigkeit zu zahlen. Der Unterhaltsbeitrag ist monatlich im voraus, bis zur Mündigkeit des Kindes an die Mutter, danach an das mündige Kind, bzw. an einen ermächtigten Vertreter zu bezahlen.
2. René Steiner verpflichtet sich weiter zur Geltendmachung und zusätzlichen Bezahlung gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- und/oder Familienzulagen, sofern diese nicht durch die Mutter des Kindes bezogen werden.
3. Der Unterhaltsbeitrag beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS von ... Punkten (Stand ...). Er wird im Januar jedes Jahres dem Stand im November des Vorjahres angepasst, erstmals im Januar des Jahres nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes. Der neue Beitrag wird wie folgt berechnet:
Beitrag gemäss Ziffer 1 x neuer Indexstand
Indexstand gemäss Ziffer 3 Satz 1
4. Bei ausserordentlichen Unterhaltskosten (Ausbildung, Zahnkorrekturen, Sportausübung) verständigen sich die Eltern über die Beteiligung an den Kosten, die den ordentlichen Unterhalt übersteigen.

Ort/Datum:

Unterschriften: Die Mutter / Der Vater

